

Altväterliche Rechte und Gewohnheiten verbannet, und ausser Kraft gesetzt worden, oder auch, daß man das brocardicon: deficientibus statutis recurritur ad Jus Romanum, dahin deuten wolle, als ob bey den statutis bloß auf die darinnen exprimirte Fälle, nicht aber zugleich mit auf die Analogie der Statutorum, und die sonstige darunter hergebrachte Sitten und Gebräuche der Teutschen, müste gesehen werden.

Wenn dergleichen publica receptio hätte geschehen sollen, so müste natürlicher Weise eine vom Kaiser und Reich desfalls bewilligte Constitution darunter aufzuweisen seyn, woran es aber notorie abgehet. Es wäre hiernächst nicht erfordert worden, diejenigen Stücke des Römischen Rechts, welche man abrogatis patriis juribus, absonderlich und durchgängig gehalten wissen wollen, e. gr. das jus repraesentationis in linea descendenti, auch in gewisser Maasse in linea collateralis; das jus der Brüder- und Schwester-Kinder ihren Vaters- oder Mutters-Geschwistern in capita zu succediren; die Abschaffung der in C. C. C. art. 218. mentionirten Mißbräuche &c. &c. wie gleichwohl respective per recessus Imperii de annis 1500. 1521. 1529 und 1532 geschehen, durch eine eigene Convention fest zu setzen. Und wozu hätten wohl alle a Statibus nachher bey ihren statutis und hergebrachten Gewohnheiten annoch angeführte und erhaltene Confirmationes Caesareae genuset, wenn Status sich derselben vorhin bereits hätten begeben gehabt?

So